

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Änderung des Kantonsratsbeschlusses über  
die Ausrichtung von Kinderzulagen an das Staats-  
personal vom 10. November 1958**

(vom 8. Januar 1979)

Der Kantonsrat,  
nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

I. Ziffer II des Beschlusses des Kantonsrates über die Ausrichtung von Kinderzulagen an das Staatspersonal vom 10. November 1958 wird wie folgt geändert:

Die Kinderzulage beträgt monatlich Fr. 80.— für jedes Kind vom ersten Tag des Geburtsmonats an bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind das 18. Altersjahr vollendet.

Für Kinder, die in Ausbildung begriffen sind, besteht der Anspruch auf die Zulage bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind das zwanzigste Altersjahr vollendet.

Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit mindererwerbsfähig sind, besteht der Anspruch auf die Zulage bis zum Wegfall der Gebrechlichkeit, längstens aber bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind das 25. Altersjahr vollendet.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1979 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 8. Januar 1979

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

W. Wydler

Der Sekretär:

E. Szabel